

Gemäß §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 sowie des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20.12.2023 und des Gesetzes zur Einführung einer Kommunalen Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen (LWPG NRW) vom 10.12.2024 wird

zwischen

der Hansestadt Breckerfeld, Frankfurter Straße 38, 58339 Breckerfeld,
vertreten durch den Bürgermeister André Dahlhaus

sowie

der Stadt Ennepetal, Bismarckstr. 21, 58256 Ennepetal,
vertreten durch die Bürgermeisterin Imke Heymann

sowie

der Stadt Gevelsberg, Rathausplatz 1, 58285 Gevelsberg,
vertreten durch den Bürgermeister Claus Jacobi

sowie

der Stadt Schwelm, Rathausplatz 1, 58332 Schwelm,
vertreten durch den Bürgermeister Stephan Langhard

sowie

der Stadt Sprockhövel, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel,
vertreten durch die Bürgermeisterin Sabine Noll

und

der Stadt Wetter (Ruhr), Kaiserstraße 170, 58300 Wetter (Ruhr),
vertreten durch den Bürgermeister Hans-Günter Draht

nachfolgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum gemeinschaftlichen
Vorgehen bei der kommunalen Wärmeplanung

geschlossen:

Präambel

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit dem am 20.12.2024 in Kraft getretenen Landeswärmeplanungsgesetz NRW – fußend auf dem bundesrechtlichen Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze – eine rechtlich verbindliche Pflicht zur Erstellung kommunaler Wärmepläne eingeführt. Ziel ist die Wärmewende bis 2045 mit einer vollständigen Dekarbonisierung der Wärmebereitstellung. Für Gemeinden bis 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner ist die kommunale Wärmeplanung bis zum 30. Juni 2028 zu erarbeiten. Maßgeblich für die Einwohnerzahl ist die am 31. Dezember 2023 beim Statistischen Landesamt NRW gemeldete Zahl. Die Wärmeplanung ist eine rechtlich unverbindliche, strategische

Fachplanung, die Möglichkeiten für den Ausbau und die Weiterentwicklung leitungsgebundener Wärmeinfrastrukturen, die Nutzung erneuerbarer Wärme, von unvermeidbarer Abwärme oder Kombinationen hieraus sowie Maßnahmen zur Wärmeeinsparung aufzeigt und die mittel- und langfristige Gestaltung der Wärmeversorgung für das Planungsgebiet beschreibt. Für die am interkommunalen Verfahren beteiligten Kommunen im Versorgungsgebiet der AVU soll möglichst ein gemeinsamer Anbieter beauftragt werden, um interkommunal die Potenziale der Region optimal zu nutzen und einen digitalen Zwilling der Wärmebedarfe und -potenziale zu erstellen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die beteiligten Kommunen haben sich aufgrund der in der Präambel genannten Gründe zur Durchführung eines gemeinsamen Vergabeverfahrens für die kommunale Wärmeplanung zusammengeschlossen, dessen rechtliche Struktur durch diese Vereinbarung geregelt wird. Ziel ist es, eine gemeinschaftliche Ausschreibung der Wärmeplanungen der Kooperationspartner durchzuführen, die an einen gemeinsamen Wärmeplanungsdienstleister vergeben werden soll.
- (2) Die Federführung bei der Durchführung des Vergabeverfahrens obliegt der Stadt Schwelm. Zu diesem Zweck soll zur fachlichen und organisatorischen Unterstützung eine externe Beratung hinzugezogen werden. Die Aufgabenträgerschaft umfasst die Steuerung des Vergabeverfahrens einschließlich der Bereitstellung oder Koordination einer geeigneten Vergabepattform durch die zuständige Vergabestelle oder – sofern beauftragt – durch den unterstützenden Dienstleister.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Alle beteiligten Kommunen werden sich bei der Umsetzung der Aufgaben eng abstimmen.
- (2) Die federführende Kommune bedient sich für die Aufgabenwahrnehmung grundsätzlich des eigenen Personals sowie bei Bedarf für die technischen und juristischen Fragen der Ausführung des Projekts externe Partner. Auf Anfrage unterstützen die beteiligten Kommunen die federführende Kommune personell bei der Aufgabenwahrnehmung.
- (3) Die beteiligten Kommunen unterwerfen sich dem Ergebnis der jeweiligen Vergabeverfahren, insbesondere bezüglich der (angemessenen und nachvollziehbaren) Kosten, aber auch sofern es die externe Beratung während des Vergabeverfahrens betrifft.
- (4) Bei Unklarheiten oder Meinungsverschiedenheiten über Vertragsangelegenheiten erfolgt die Entscheidungsfindung durch die Gesamtheit der Parteien. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt eine Entscheidung mit einfacher Mehrheit als angenommen.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die beteiligten Kommunen schaffen vor Vertragsschluss die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Finanzierung aller Vorhaben, die vor und während des Vergabeverfahrens notwendig erscheinen. Die Finanzierung der Vorhaben ist hierbei durch die Konnexitätszahlungen des Landes NRW grundsätzlich sichergestellt.

- (2) Die Auftragsvergabe soll über einen Titel je Kommune erfolgen. Somit ist gewährleistet, dass die Abrechnung der Dienstleistungen zu jedem Wärmeplan getrennt über jede Kommune erfolgt.
- (3) Alle anfallenden Projekte, die in dieser Vereinbarung aufgeführt sind oder zur Umsetzung der Thematik beitragen, werden über einen Kostenschlüssel abgerechnet. Dazu werden die Kosten anhand der entsprechenden Einwohnerzahlen mit Stand vom 31. Dezember 2023 der sechs Kommunen aufgeteilt. Daraus ergibt sich folgende Aufgliederung:
- Breckerfeld: 9.120 Einwohner (6,00 %)
 - Ennepetal: 30.502 Einwohner (20,07 %)
 - Gevelsberg: 31.198 Einwohner (20,53 %)
 - Schwelm: 28.711 Einwohner (18,90 %)
 - Spröckhövel: 24.956 Einwohner (16,43 %)
 - Wetter (Ruhr): 27.450 Einwohner (18,07 %)
- (4) Mit Blick auf das Vergabeverfahren haben sich die Kooperationspartner darauf geeinigt, dass ein spezialisierter Dienstleister zur Unterstützung dieses Prozesses hinzugezogen werden soll. Die Stadt Schwelm wird diesen Dienstleister im Vorfeld des Vergabeverfahrens beauftragen. Die Kostenübernahme dieser Beauftragung richtet sich nach den unter (3) beschriebenen Kostenverteilungsschlüsseln. Die Art der Abrechnung ist mit dem Dienstleister vorab festzulegen.

§ 4 Mitwirkungsrechte und -pflichten

- (1) Die beteiligten Kommunen verpflichten sich, alle für die Umsetzung des Projekts erforderlichen Unterlagen, Anträge und Genehmigungen vorzubereiten und weiterzuleiten.
- (2) Die für die Ausschreibungsverfahren vorgesehenen Unterlagen (z. B. Leistungsverzeichnisse, Zuschlagskriterien, projektspezifische Verträge etc.) sind im Vorfeld auf interkommunaler Ebene abzustimmen. Die Parteien beraten nach Vorlage der Ausschreibungsergebnisse ebenso interkommunal über die weitere Vorgehensweise der federführenden Kommune.
- (3) Auf Aufforderung der federführenden Kommune bzw. einem von der federführenden Kommune benannten Dritten (z. B. technischer oder juristischer Berater) sind die beteiligten Kommunen verpflichtet, der auffordernden Stelle die für die Vergabeverfahren erforderlichen Daten, Unterlagen und Entscheidungen, auf die sie unmittelbaren Zugriff haben oder die mit zumutbarem Aufwand beschafft werden können, so rechtzeitig vorzulegen oder zu übersenden, dass damit insbesondere keine zeitlichen Verzögerungen bei der Ausführung des Projektes entstehen.
- (4) Presseerklärungen in Bezug auf das unter § 1 bezeichnete Vorhaben werden grundsätzlich nach vorheriger Abstimmung mit den anderen Kooperationspartnern herausgegeben, soweit die Kooperationspartner nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbaren.
- (5) Jede Kommune benennt mindestens zwei verantwortliche Ansprechpersonen, die für die Kommunikation, Abstimmungen und Terminabsprachen im Rahmen der Kooperation zuständig sind. Dadurch wird sichergestellt, dass im Falle von Krankheit, Abwesenheit oder Nichtbesetzung einer Stelle jederzeit eine Vertretung gewährleistet und die Kommune durchgehend handlungs- und entscheidungsfähig bleibt.

§ 5 Haftung

- (1) Die federführende Kommune haftet im Rahmen der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben gegenüber den beteiligten Kommunen nur für die Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Eine Haftung der federführenden Kommune für Verzögerungen, Mehraufwände oder finanzielle Belastungen, die auf Umständen außerhalb ihrer Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten beruhen (insb. Verschulden Dritter, Verzögerungen anderer beteiligter Kommunen oder externer Auftragsnehmer), ist ausgeschlossen.
- (2) Kommt es zu einer teilweisen oder vollständigen Rückforderung oder Kürzung von bereits ausgezahlten Konnexitätszahlungen, verpflichten sich die beteiligten Kommunen, diese Zahlungen anteilig zurückzuführen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung endet – ohne dass es einer Kündigung bedarf – mit der Veröffentlichung der Wärmepläne der beteiligten Kommunen oder wenn der Zweck dieser Vereinbarung entfällt.
- (2) Die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung während der Laufzeit nach vorstehendem Abs. 1 Satz 1 besteht nicht.
- (3) Das jederzeitige Recht der Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Jahresende bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Fortsetzung der Vereinbarung aus wirtschaftlichen Gründen für die kündigende Vertragspartei nicht mehr zumutbar ist. Die daraus resultierenden zusätzlichen Aufwendungen hat die kündigende Kommune im vollen Umfang zu übernehmen.
- (4) Die Kündigung hat den übrigen beteiligten Kommunen gegenüber in schriftlicher Form zu erfolgen.
- (5) Die Vereinbarung bleibt im Falle der Kündigung einer beteiligten Kommune für die anderen beteiligten Kommunen bestehen. Bisher erarbeitete Ergebnisse dürfen danach von allen Kommunen uneingeschränkt genutzt werden. Die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens entstandenen Kosten werden wie vereinbart aufgeteilt und abgerechnet.
- (6) Die Stadt Schwelm als federführende Kommune für das Vergabeverfahren zeigt die Beendigung nach Abs. 1, die Fortsetzung nach Abs. 2 oder die Kündigung nach Abs. 5 der Aufsichtsbehörde an.

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform darf nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die hierfür erforderliche Anzeige erfolgt durch die federführende Kommune. Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung und ihrer Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Ennepetal, 19.05.2026

für die Hansestadt Breckerfeld:



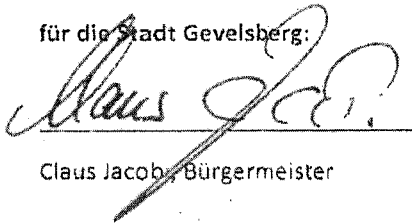
André Dahlhaus, Bürgermeister

für die Stadt Ennepetal:



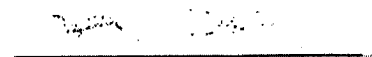
Imke Heymann, Bürgermeisterin

für die Stadt Gevelsberg:



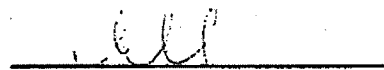
Claus Jacoby, Bürgermeister

für die Stadt Schwelm:



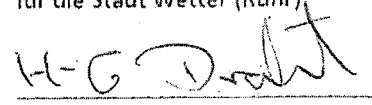
Stephan Langhard, Bürgermeister

für die Stadt Sprockhövel:



Sabine Noll, Bürgermeisterin

für die Stadt Wetter (Ruhr):



Hans-Günter Draht, Bürgermeister

Genehmigung

Gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung erteile ich hiermit zu der vorstehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum gemeinschaftlichen Vorgehen bei der kommunalen Wärmeplanung zwischen den Städten Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg, Schwelm, Sprockhövel und Wetter (Ruhr) die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

10/1-15-12-03

58332 Schwelm, den 24.06.2026

Der Landrat

des Ennepe-Ruhr-Kreises

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Jan-Christoph Schaberick

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW öffentlich bekanntgemacht.

58332 Schwelm, den 24.06.2026

Der Landrat

des Ennepe-Ruhr-Kreises

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Jan-Christoph Schaberick